

## Teilnahmebedingungen der EMCO, ein Produkt der Merlin GmbH

### 1. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme kann nur durch Einsendung des ausgefüllten, rechtsverbindlich unterschriebenen ANMELDEVORDRUCKS an den Veranstalter erfolgen, womit der Anmeldende den Veranstalter als seinen Vertragspartner anerkennt. Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang bei der Merlin GmbH, EMCO Messen vollzogen und bis zur Zulassung oder endgültigen Nichtzulassung bindend. Mit der Anmeldung gestellte Bedingungen oder Vorbehalte haben keine Gültigkeit. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen der Merlin GmbH, EMCO Messen, die besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen der jeweiligen Veranstaltung und die Hausordnung des Veranstaltungsortes an.

### 2. Wirtschaftlicher Träger und Organisation

Merlin GmbH, EMCO Messen  
Gewerbestr. 7-9, 68623 Lampertheim

### 3. Beteiligungspreis

Für die Veranstaltung gelten die in der Anmeldung ausgedruckten Beteiligungspreise zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Sonstige Dienstleistungen sind gesondert zu bezahlen.

### 4. Zulassung

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung (Zulassung) seitens der Merlin GmbH, EMCO Messen zustande. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig. Die EMCO GmbH kann vom Ausstellungsvertrag einseitig zurücktreten, wenn die Angaben des Ausstellers falsch waren oder die Zulassungsvereinbarungen nicht mehr bestehen. Die Merlin GmbH, EMCO Messen ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25% der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

### 5. Standaufbau

Die Standzuteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung. Aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbilds wegen, können Stände oder Werbeflächen auf einen anderen Platz verlegt werden. Hindernisse, bedingt durch die Beschaffenheit der Halle oder des Geländes, berechtigen nicht zum Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag. Mit dem Aufbau muss bis spätestens 12:00 Uhr am Tage vor Beginn der Ausstellung begonnen werden, andernfalls wird der Stand auf Kosten des Ausstellers dekoriert und das Bezugsrecht erlischt; die Verpflichtung zur Entrichtung der Standmiete bleibt bestehen. Die Stände müssen bis einen Tag vor Beginn der Ausstellung – 18:00 Uhr – fertiggestellt sein. Das Ausstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe (2,50m) hinaus muss der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau bekannt gemacht und von ihr genehmigt werden. Jede Abgabe von Kostproben bedarf besonderer Genehmigung der Ausstellungsleitung. Laut polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierfür muss vom Aussteller geführt werden.

### 6. Präsenzpflcht

Die Präsenzpflcht eines Ausstellers auf seinem Stand besteht während der gesamten Messelaufzeit. Der Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit ist unzulässig. Gegen die Präsenzpflcht zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe einer zusätzlichen vollen Standmiete entrichten.

### 7. Zahlungsbedingungen

Mit der Zusendung der Anmeldebestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 50% des Gesamtrechnungsbetrags fällig. Die restlichen 50% werden nach Ablauf des Anmelde-schlusses durch die Merlin GmbH, EMCO Messen in Rechnung gestellt. Bei Zulassungen von Anmeldungen, die nach dem Termin des Anmeldeschlusses erfolgen, wird die Zahlung der gesamten Miete fällig.

Zahlungen für zusätzlich bestellte Serviceleistungen müssen 6 Wochen vor Aufbaubeginn bei der Merlin GmbH, EMCO Messen eingegangen sein. Reklamationen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen können nicht anerkannt werden. Die Merlin GmbH, EMCO Messen kann nicht bezahlte Beteiligungskosten vor Beginn des Standbaus durch bevollmächtigte Vertreter abbassieren. Gleichzeitig kann sie Rechnungen während der Messe übergeben, die sofort in bar oder per Scheck zu begleichen sind. Werden Rechnungen auf Weisung eines Ausstellers an einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank berechnet. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen wird als Rücktritt und ggf. Nichterscheinen gewertet. Des Weiteren kann das Vermieterpfandrecht in Anspruch genommen werden, d.h. Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände können einbehalten und 2 Wochen nach Messeschluss öffentlich versteigert oder freihändig verkauft werden. §560 Satz 2 BGB findet keine Anwendung (hierbei haftet der Veranstalter bei Verlust oder Beschädigung).

### 8. Rücktritt oder Nichtteilnahme

Nach Erteilung der Zulassung hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt, auch dann, wenn die Merlin GmbH, EMCO Messen den Stand anderweitig vergibt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn der Aussteller infolge Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens nicht in der Lage ist, die Standfläche in Anspruch zu nehmen.

### 9. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Merlin GmbH, EMCO Messen, den ihm zugewiesenen Stand an Dritte unterzuvermieten oder zu überlassen, oder für nicht bekannt gegebene Unternehmen zu werben. Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Aussteller in der Anmeldung anzuzeigen und eine zusätzliche Mitausstellergebühr von €120,00 zuzüglich MwSt., je Mitaussteller zu entrichten. Schuldner der Mitausstellergebühr bleibt stets der Hauptaussteller des Standes. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller.

### 10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbildarbeiten und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch die Merlin GmbH, EMCO Messen und ist rechtzeitig anzumelden.

### 11. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen während der Messezeit übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verlust oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten, Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messe-/ Ausstellungsleitung zulässig.

### 12. Technische Leistungen

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der Ausstellungsleitung. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen auf eigene Rechnung, sind bei Anmeldung bekannt zu geben. Unverzüglich nach Erhalt der technischen Informationen sind die dort beigefügten Vertragsformulare auszufüllen und der Ausstellungsleitung zuzusenden. Diese vermittelt die Bereitstellung der Anschlüsse durch die Vertragsfirma. Die Berechnung dieser Anschlüsse, nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch die Merlin GmbH, EMCO Messen. Diese stellt auch die Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch den Ausstellern vor Abbau des Ausstellungsstandes in Rechnung. Die Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig. Das gleiche gilt für eventuell erforderliche Wasser- und Gasanschlüsse.

### 13. Versicherung und Haftung

Die Versicherung aller Ausstellungsgüter sowie aller sonstigen Geräte und Einrichtungen, alle Risiken des Transports vor, während und nach der Fachveranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl, usw. ist Angelegenheit des Ausstellers bzw. dessen Beauftragten.

Der Aussteller bzw. dessen Beauftragter haften für alle Schäden, die durch deren Teilnahme gegenüber Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Veranstaltungsgelände sowie an diesen und dessen Einrichtungen entstehen. Der Veranstalter haftet in keinem Fall für Personen- und Sachschäden. Er haftet insbesondere auch dann nicht für Beschädigungen von Geräten und Einrichtungen des Ausstellers und dessen Beauftragten, wenn auch im Einzelfall die Standmontage bzw. Ständedekoration vom Veranstalter übernommen wurde. Der Aussteller stellt den Veranstalter darüber hinaus mit seiner Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen eigenen Regressansprüchen und Regressansprüchen Dritter frei. Die Baurichtlinien des Veranstalters sind unbedingt einzuhalten. Die Veranstalter können von einem Anmeldenden nicht haftbar gemacht werden, falls durch diese Baurichtlinien und den damit verbundenen Vorschriften einem Teilnehmer Nachteile entstehen. Ebenso haftet der Veranstalter nicht bei Eintreten höherer Gewalt. Falls diese Fachveranstaltung aus irgendwelchen Gründen terminlich oder örtlich verlegt, ganz abgesagt wird, oder ob die angemeldete Thematik in eine andere stattfindende Thematik eingegliedert wird, können von Anmeldenden gegenüber dem Veranstalter keinerlei Regressansprüche gestellt werden.

Kann die Veranstaltung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse nicht eröffnet werden, so erfolgt eine Erstattung der Standmiete nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 25%.

### 14. Öffentlich – rechtliche Bestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.

### 15. Verjährung – Erfüllungsort – Gerichtsstand

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe/Ausstellung gegenüber dem Veranstalter schriftlich geltend gemacht werden, obliegen der Verjährung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Merlin GmbH, EMCO Messen in Lampertheim. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 16. Mündliche Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Merlin GmbH, EMCO Messen.

### 17. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahme- und Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt.